



Brüssel, den 5. April 2017  
(OR. en)

7928/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0135 (NLE)**

---

---

MAR 66  
TRANS 133  
ENV 325  
JUSTCIV 74  
OMI 16

## **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	11330/16 MAR 199 TRANS 307 ENV 504 JUSTCIV 193
Nr. Komm.dok.:	10248/15 JUSTCIV 155 TRANS 220
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ratifizierung im Interesse der Europäischen Union des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen – Annahme

---

## **EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 22. Juni 2015 übermittelt.
2. Zweck des Vorschlags ist es, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, das Protokoll von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 ('HNS-Übereinkommen von 1996') zu ratifizieren und diesem beizutreten.

3. Das betreffende HNS-Übereinkommen wurde 1996 angenommen, um die Zahlung von Entschädigungen an Opfer von Unfällen mit gefährlichen und schädlichen Stoffen wie beispielsweise Chemikalien zu ermöglichen. Das HNS-Übereinkommen von 1996 beruht auf den selben Grundsätzen, die auch für die internationalen Abkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden gelten. Es geht allerdings weit darüber hinaus, da es nicht nur Verschmutzungsschäden betrifft, sondern sich auch auf Feuer- und Explosionsgefahren, einschließlich Todesfällen oder Personenschäden sowie Verlust oder Beschädigung von Vermögenswerten, bezieht. Mit dem Beschluss 2002/971/EG des Rates<sup>1</sup> wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, das HNS-Übereinkommen von 1996 zu ratifizieren oder diesem beizutreten.
4. Das HNS-Übereinkommen von 1996 trat jedoch nicht in Kraft, da es zu wenig Staaten ratifizierten; infolgedessen wurde das Protokoll von 2010 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) ausgearbeitet, um praktischen Problemen Rechnung zu tragen, die viele Staaten daran gehindert hatten, das HNS-Übereinkommen von 1996 zu ratifizieren.
5. Das Protokoll von 2010 ersetzt im Ergebnis das HNS-Übereinkommen von 1996 und Teile davon fallen unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union im Bereich Seeverkehr. Die Mitgliedstaaten müssen daher ermächtigt sein, das Protokoll von 2010 zu ratifizieren oder ihm beizutreten zu können.
6. Das Protokoll von 2010 enthält wie das HNS-Übereinkommen von 1996 Bestimmungen, die das Sekundärrecht der Union zur gerichtlichen Zuständigkeit und zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen betreffen. Diese Angelegenheiten werden in einem gesonderten Vorschlag für einen Beschluss des Rates behandelt, der parallel zu diesem Vorschlag angenommen werden soll.

## **BERATUNGEN IM RAT**

7. Der Vorschlag wurde von der Gruppe "Seeverkehr" in mehreren Sitzungen erörtert, die in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 stattfanden.
8. Am 10. Dezember 2015 erzielte der Rat eine grundsätzliche Einigung über den Entwurf des Ratsbeschlusses und beschloss, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Beschluss 2002/971/EG des Rates vom 18. November 2002 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Gemeinschaft das Internationale Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See von 1996 (HNS-Übereinkommen) zu ratifizieren oder diesem beizutreten (ABl. L 337 vom 13.12.2002, S. 55).

<sup>2</sup> Dok. 13142/15.

9. Hierbei gab die Kommission eine Erklärung für das Ratsprotokoll ab<sup>3</sup>.
10. Der Entwurf des Ratsbeschlusses ist dem Europäischen Parlament am 17. Dezember 2015 zur Zustimmung übermittelt worden.

#### **ARBEITEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

11. Der zuständige Ausschuss des Parlaments, der Rechtsausschuss (JURI), hat Herrn Pavel Svoboda (EVP-CZ) zum Berichterstatter ernannt.
12. Das Parlament hat am 8. Juni 2016 eine Entschließung mit mehreren Empfehlungen an den Rat und die Kommission bezüglich bestimmter Aspekte des Entwurfs eines Beschlusses des Rates angenommen<sup>4</sup>.
13. Das Europäische Parlament hat sich am 5. April 2017 letztendlich dafür entschieden, seine Zustimmung zu dem Entwurf des Ratsbeschlusses zu erteilen.

#### **SCHLUSSFOLGERUNG**

14. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat werden ersucht, den Beschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen erstellten Fassung (Dok. 13806/15) zu billigen/anzunehmen.

---

---

<sup>3</sup> Dok. 13142/15 ADD 1.

<sup>4</sup> Dok. 11062/16 + COR 1.